

9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Vorlage zum Bau- und Planungsausschuss in Schwäbisch Hall am 25.11.2019
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Schwäbisch Hall am 04.12.2019
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Michelfeld am 09.12.2019
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Rosengarten am 09.12.2019
Vorlage zur Gemeinderatssitzung in Michelbach/Bilz am 18.12.2019
Vorlage zur Ortschaftsratssitzung in Schwäbisch Hall: Umlaufverfahren

Eingegangene Anregungen anlässlich der öffentlichen Auslegung vom 29.07.2019 bis 29.08.2019:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 18.07.2019	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
2. Gemeinde Pfedelbach vom 19.07.2019	Gegen die o.g. Planung hat die Gemeinde Pfedelbach keine Bedenken. Belange der Gemeinde sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
3. Stadt Waldenburg vom 19.07.2019	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.07.2019 zum Flächennutzungsplanverfahren „9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes“ der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall bestehen seitens der Stadt Waldenburg keine Einwendungen. Wir bitten Sie die Stadt Waldenburg an den weiteren Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 22.07.2019	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
5. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 22.07.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich in verschiedenen Abschnitten Telekommunikationslinien der Telekom. Die entsprechenden Bestandspläne können über unsere „Zentrale Planauskunft“ eingeholt werden e-mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Eingriffe sind durch die hier gegenständlichen Planungen nicht vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6. Gemeinde Mainhardt vom 23.07.2019	<p>Durch die Planung werden die Belange der Gemeinde Mainhardt nicht berührt. Es werden deshalb von unserer Seite auch keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
7. Gemeinde Obersontheim vom 23.07.2019	<p>Die Gemeinde Obersontheim hat weder Bedenken noch Anregungen zum og. Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
8. Eisenbahn-Bundesamt vom 24.07.2019	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEWG) berühren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar, nachfolgend sind wir zumindest von folgenden aufgeführten Flächen mit verschiedenen Gashochdruckleitungen betroffen:</p> <p>Miba 1 / Michelbach "Erweiterung Solarfeld"</p> <p>Roga 12 / Rosengarten Tullau Kläranlage</p> <p>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird.</p> <p>Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt.</p> <p>Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p><i>[Anlagen: Übersichtspläne]</i></p>	<p>Miba 1: Kenntnisnahme. Für den Änderungsbereich wird parallel ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Die Information mit der Bitte um Berücksichtigung wird an die Gemeinde weitergegeben.</p> <p>Roga 12: Hierbei handelt es sich um eine Bestandsanpassung; es gibt kein laufendes Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

11. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken vom 26.07.2019	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17. Juli 2019 wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.
12. Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn vom 29.07.2019	Der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn hat die im Betreff genannte 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes geprüft und äußert dazu keine Bedenken oder Anregungen. Planungen des Landesbetriebes und landeseigene Grundstücke des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) sind von der Fortschreibung nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
13. Gemeinde Oberrot vom 01.08.2019	Der Gemeinderat beschloss einstimmig gegen die 9. Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
14. Stadt Schwäbisch Hall Stadtbetriebe Abwasserbeseitigung vom 06.08.2019	Zu o.g. Verfahren gibt es seitens des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung keine Anmerkungen.	Kenntnisnahme.
15. Netze BW vom 08.08.2019	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung und nehmen wie folgt Stellung: Im Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Schwäbisch Hall verlaufen verschiedene 110-kV-Leitungen. Wir bitten darum die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte 110-kV-Leitungen – sofern noch nicht geschehen – im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung bzw. Versorgungsfläche darzustellen. Gegen die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Entgegen der Darstellung des FNP beträgt der Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Kupferzell - Schwäbisch Hall, LA 0103 im Bereich des Gewerbeparks (Nr. Sha 10: Nr. 0183-01/01 Gewerbepark Schwäbisch Hall-West – 1. Änderung gewerbliche Baufläche in Sonderbaufläche (Einzelhandel)) je 25,0 m links und rechts der Leitungsachse.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Darstellung. Kenntnisnahme. Der Schutzstreifen wird entsprechend angepasst.

	<p>Die Darstellung des FNP im Bereich Rosengarten Roga 24 Umspannwerk Schelmenwasen, Westheim Fläche für Versorgungsanlagen ist fehlerhaft. In diesem Bereich verläuft unsere 110-kV-Erdkabelleitung Schwäbisch Hall - Unterrot, LA0113 Anschluss UW Westheim. Bitte stellen sie die Leitungsanlage im FNP mit dar.</p> <p>Bei der Planung in der Nähe von 110-kV-Leitungen der Netze BW beachten Sie bitte nachstehende Hinweise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungshinweise zu 110-kV-Erdkabelleitungen der Netze BW - Planungshinweise zu 110-kV-Freileitungen der Netze BW <p>[Anlagen: - Einmessplan zu Erdkabelleitung Roga 24, Lageplan + CAD-Daten zu Sha 10]</p>	<p>Kenntnisnahme und Darstellung.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Beachtung.</p>
16. TransnetBW GmbH vom 13.08.2019	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
17. Gemeinde Kupferzell vom 13.08.2019	<p>Seitens der Gemeinde Kupferzell bestehen keine Bedenken gegen das o. g. Flächennutzungsplanverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
18. Unitymedia BW GmbH vom 16.08.2019	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
19. Stadt Schwäbisch Hall Fachbereich Bürgerdienste und Ordnung vom 20.08.2019	<p>Seitens des Fachbereichs Bürgerdienste und Ordnung werden gegen die 9. Fortschreibung des F-Planes <u>keine</u> Einwendungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
20. Deutsche Bahn AG DB Immobilien vom 21.08.2019	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben betreffen die Ebene der Umsetzung.</p>

	<p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind.</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Kennntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>21. Regierungspräsidium Freiburg vom 26.08.2019</p>	<p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>

<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p>	
<p>Keine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p>	
<p>Geotechnik</p>	
<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Boden</p>	
<p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Mineralische Rohstoffe</p>	
<p>Die rohstoffgeologischen Hinweise und Anregungen des LGRB zum Bebauungsplan (BP) „Erweiterung Solarfeld Hundsäcker“ (Az. 2511 // 19-04767) wurden im Kap. 6 der Begründung mit Umweltbericht (Entwurf) zum BP berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Darüber hinaus sind von rohstoffgeologischer Seite keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Grundwasser</p>	
<p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bergbau</p>	
<p>Gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Geotopschutz</p>	
<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
22. Bauernverband Schwäbisch Hall vom 26.08.2019	<p>In der vorgezeigten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Gegen die 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht beim derzeitigen Planungsstand keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
23. NOW Zweckverband Wasserversorgung vom 27.08.2019	<p>Im Schreiben vom 17.07.2019 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zur „9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes“ der VVG Schwäbisch Hall, Stellung zu nehmen.</p> <p>In den betreffenden Teilbereichen der Stadt Schwäbisch Hall sowie in den Gemeinden Rosengarten, Michelfeld und Michelbach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Es werden daher durch die 9. Fortschreibung des FNP keine Belange der NOW berührt.</p> <p>Für die Teilbereiche, welche Nahe unserer Versorgungsanlagen liegen (Sha 2, Sha 4 und Sha 13) erhalten Sie zur Kenntnisnahme einen Übersichtslageplan.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren!</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
24. Privatperson 1 vom 27.08.2019 (Eingang Gemeinde Rosengarten)	<p>Gegen den Verzicht einer Umweltprüfung bei Roga 20 Ortskern Westheim, Fläche für Gemeindebedarf in Wohnbaufläche lege ich hiermit Widerspruch ein.</p> <p>Begründung: Auf dem sogenannten Reutterareal war zu Beginn der dortigen Zuckerwarenfabrik eine chemische Fabrik die Schuhcreme und Fliegenfänger produzierte. Des weiteren gab es lange Zeit eine betriebseigene Tankstelle. Außerdem sind dort zwei große Öltanks mit jeweils rund 50000 Liter Heizöl. Es ist daher zwingend notwendig eine Umweltprüfung durchzuführen!</p> <p>Ich bitte um eine Antwort.</p>	<p>Kenntnisnahme. Bei dem Änderungsbereich Roga 20 „Ortskern Westheim“ handelt es sich <u>nicht</u> um das sogenannte Reutterareal.</p> <p>Es handelt sich um eine Anpassung an den Bestand: Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für Gemeinbedarf mit dem Nutzungszweck soziale Einrichtung dar, entsprechend einer früheren Nutzung. Mittlerweile befindet sich dort eine Wohnnutzung, daher soll die Fläche im Zuge dieser Fortschreibung in Wohnbaufläche geändert werden.</p> <p>Eine gewerbliche Vornutzung und damit verbundener möglicher Altlasten ist seitens der Verwaltung nicht bekannt.</p>

<p>25. Landratsamt Schwäbisch Hall vom 29.08.2019</p>	<p>zum Entwurf der 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Schwäbisch Hall, nimmt das Landratsamt Schwäbisch Hall, im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Von Seiten der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen weder Bedenken noch Anregungen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Gegen den o. a. Flächennutzungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Landwirtschaftsbehörde:</u> Da landwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden, bestehen von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Forstbehörde</u> In den meisten Fällen, wurde das Forstamt bereits bei der Erstellung des Bebauungsplanes am Genehmigungsverfahren beteiligt und die forstlichen Einwände wurden dort bereits aufgenommen. Weitere Änderungen liegen außerhalb des Waldes und es gibt keine forstlichen Anmerkungen dazu.</p> <p>Der Änderungsbereich SHA 12 Hessental Ödenbühlsteige ist dem Forstamt nicht bekannt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb des nach § 4 LBO geforderten Waldabstandsbereich. Waldinteressen sind bei der Erstellung eines Bebauungsplanes oder bei der Erteilung von Baugenehmigungen betroffen. Lt. § 8 LWaldG ist schon in der Planungsphase rechtzeitig die Forstbehörde (Obere und Untere Forstbehörde) zu beteiligen.</p> <p><u>Untere Baurechtsbehörde:</u> Keine fristgerechte Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an den Bestand. Die bestehenden Gebäude wurden in den 1960er Jahren als Arbeiterwohnungen für die damalige angrenzende Fassfabrik genehmigt. Laut Luftbild von 1968 ist der Waldabstand zum Zeitpunkt der Baugenehmigung eingehalten. Mit Rechtskraft von 1990 ist dieser Bereich durch den Bebauungsplan „Ödenbühlsteige – Bestandssicherung“ (Nr. 0217-02) überplant.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>26. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 02.09.2019</p>	<p>Wie danken für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 kommen wir hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Nachfolgend äußern wir uns stichpunktartig zu den einzelnen Flächen. Dabei verweisen wir, falls vorhanden, auf die jeweiligen Stellungnahmen des Regionalverbands Heilbronn-Franken zu den passenden Bebauungsplanverfahren oder sonstigen Satzungen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Parallelverfahren und Innenbereichssatzungen (Kapitel 4.1 des Erläuterungsberichts)

Stadt Schwäbisch Hall:

- Sha 2 „Fotovoltaikanlage alter Schießstand, Sulzdorf“, Stellungnahme vom 28.11.2018, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Sha 4 „Zeilwiesen – SO Hotel, Veinau“, Stellungnahme vom 09.11.2016, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Sha 6 Sondergebiet „Biogasanlage Gailenkirchen“, Stellungnahme vom 16.01.17, keine Bedenken. Kenntnisnahme.

Gemeinde Rosengarten:

- Roga 2 „Raibach West, Raibach“, Stellungnahme vom 21.06.2018, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Roga 3 „Roßäcker, Sanzenbach“, Stellungnahme vom 29.02.2019, keine Bedenken. Kenntnisnahme.

Gemeinde Michelfeld:

- Mife 1 „Forst und Koppelinshof“. Zu diesem Verfahren liegen uns leider keine weiteren Unterlagen vor. Daher gehen wir aktuell davon aus, dass wir am Verfahren nicht beteiligt wurden. Da es sich um eine Flächenausweisung in einem als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Regionalen Grünzug („Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“, Plansatz 3.1.1) handelt, können wir die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung anhand der vorliegenden Planunterlagen nicht abschließend beurteilen. Kenntnisnahme. Es handelt sich um eine Entwicklungs- und Ergänzungssatzung, die seit 10.02.2017 rechtskräftig ist. Im Verfahren zur Aufstellung der Satzung wird angenommen, dass sich die Ausweisung des Regionalen Grünzugs an dem in der Raumnutzungskarte falsch eingetragenen Landschaftsschutzgebiet orientiert, da die vorhandene Bebauung nördlich der Straße mit einbezogen wurde. Die unbebauten Grundstücke, die in den Innenbereich einbezogen wurden, formen den Grünzug randlich aus und stellen seine Funktion nicht in Frage.

Wir tragen daher vorsorglich Bedenken gegenüber der Planung vor. Zu klären gilt hier insbesondere, ob und inwieweit eine weitere bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorgesehen ist, da einige Flurstücke innerhalb der gemischten Baufläche bisher unbebaut sind, und ob eine Vereinbarkeit mit dem hier ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet „Oberes Biberstal einschließlich Randgebiete“ (Teilflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes) gegeben ist.

Laut Begründung zur Satzung wurden einzelne unbebaute Flächen in die Satzung mit aufgenommen und in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen um eine baurechtliche Basis für Neubauvorhaben zu schaffen.

Das innerhalb des Geltungsbereichs liegende Landschaftsschutzgebiet wurde im Flächennutzungsplan falsch dargestellt und wird korrigiert.

Sollte eine weitere Bebauung der Fläche in nur geringem Umfang – untergeordnet zu der bestehenden Bebauung – erfolgen, könnten wir die Fläche im Sinne einer endgültigen Ausformung der Siedlungs-Freiraumgrenze im Randbereich des Regionalen Grünzugs mittragen, sofern die Leistungsfähigkeit des Freiraumverbundes erhalten bleibt.

- Mife 2 „Gewerbegebiet Erlin, 4. Änderung“, Stellungnahme vom 18.10.2018, keine Bedenken.

Gemeinde Michelbach

- Miba 1 „Erweiterung Solarfeld“, sofern es sich hierbei um den Bebauungsplan „Erweiterung Solarfeld Hundsäcker“ handelt, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.06.2019, keine Bedenken.
- Miba 2 „Flächentausch Bildäcker“, da es sich um einen flächengleichen Tausch von Wohnbauflächen handelt, tragen wir keine Bedenken vor.

Anpassungen an den Bestand (Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts)

Stadt Schwäbisch Hall:

- Sha 3 „Bahnhofsareal Teil Süd“, Stellungnahme vom 22.03.2018, keine Bedenken.
- Sha 11 „Luckenbachstraße“ stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein und tragen daher keine Bedenken vor.
- Sha 12 „Hessental Ödenbühlsteige“ stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein und tragen daher keine Bedenken vor.
- Sha 13 „Sulzdorf Golfplatz“. Durch die geplante Erweiterung wird ein Ziel der Raumordnung berührt. Die Erweiterungsfläche liegt im Regionalen Grünzug „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ (Plansatz 3.1.1). Da es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Golfplatzes handelt, können wir diese als Ausnahme im Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 (Begründung) in Verbindung mit Plansatz 3.2.6.3 mittragen. Wir tragen daher keine Bedenken vor.

Kenntnisnahme. Da es sich nur um einzelne unbebaute Flächen handelt, kann ein geringer Umfang unterstellt werden. Eine künftige Bebauung muss sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen.

Die unbebauten Grundstücke, die in den Innenbereich einbezogen wurden, formen den Grünzug randlich aus und stellen seine Funktion nicht in Frage.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Da es sich bei der vorliegenden Erweiterungsfläche nur um einen Teil der tatsächlich als Golfplatz genutzten Flächen außerhalb des bestehenden Sondergebiets Golfplatz handelt, bitten wir um entsprechende Korrektur der Erweiterungsfläche. Diese sollte auch die südwestlich der Erweiterungsfläche gelegene Teilfläche (ca. 1,5 ha) sowie eine kleinere Teilfläche am westlichen Rand des Golfplatzes (ca. 0,9 ha) umfassen.

Kenntnisnahme und Korrektur.

- Sha 18 „Gräterweg“ wird in der amtlichen Bekanntmachung erwähnt, findet sich aber nicht in den Planunterlagen wieder. Demnach können wir die Flächenumwandlung nicht beurteilen.

Kenntnisnahme. Der Änderungsbereich ist nicht Bestandteil des hier gegenständlichen Verfahrens.

Gemeinde Rosengarten:

- Roga 5 „Südl. Hirtenweg, Raibach“, Roga 6 „Nördlich Fliederweg, Raibach“, Roga 9 „Nördlich Lindenbrunnen, Sanzenbach“, Roga 10 „Südlich Haselweg, Sanzenbach“, Roga 11 „Westlich Waaggasse, Tullau“, Roga 20 „Ortskern, Westheim“, Roga 21 „Ziegelmühle, Westheim“, da es sich um bereits bebaute Flächen handelt sowie aufgrund deren Lage und Größe stufen wir die Anpassungen als nicht regionalbedeutsam ein und tragen daher keine Bedenken vor.

Kenntnisnahme.

- Roga 7 „Kläranlage, Raibach“, Roga 23 „Kläranlage Westheim“ sind bestehende Anlagen für die Abfallentsorgung, die sich mit den regionalen Grünzügen überlagern. Da es sich hier um eine nachträgliche Darstellung der bestehenden Kläranlagen im Flächennutzungsplan handelt, tragen wir keine Bedenken vor (gem. Begründung zum Plansatz 3.1.1). Die Kläranlagen sind bereits im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 nachrichtlich dargestellt.

Kenntnisnahme.

- Roga 8 „SO südl. Raibach“, Roga 15 „Östl. Ortsrand, Uttenhofen“, Roga 16 „Am Jakobsweg, Uttenhofen“, Roga 18 „Langäcker, Rieden“, Roga 19 „Südl. Ortskern, Rieden“, die Anpassungen von geplanten Flächen in bestehende Flächen tragen wir mit, da sich dadurch für uns an der planungsrechtlichen Situation nichts ändert.

Kenntnisnahme.

- Roga 12 „Kläranlage, Tullau“, Roga 14 „Pumpwerk, Uttenhofen“ stufen wir als nicht regionalbedeutsam ein und tragen daher keine Bedenken vor.

Kenntnisnahme.

- Roga 24 „Umspannwerk Schelmenwasen, Westheim“ befindet sich im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Da es sich hier ebenfalls um eine nachträgliche Darstellung eines bestehenden Umspannwerks handelt, welches als Einrichtung für die Energieversorgung gemäß Begründung zum Plansatz 3.1.1 als Ausnahme im Regionalen Grünzug zulässig wäre, tragen wir keine Bedenken vor.

Berichtigungen nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB (Kapitel 4.3 des Erläuterungsberichts)

Stadt Schwäbisch Hall

- Sha 1 „Gewerbepark Schwäbisch Hall, 3. Änderung“, Stellungnahme vom 20.12.2018, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Sha 5 „Herrenäcker, 2. Änderung Studentenwohnheim“, Stellungnahme vom 09.11.2016, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Sha 7 „Teuershof – Erweiterung Waldorfschule“, Stellungnahme vom 06.08.2015, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Sha 8 „Ortsdurchfahrt B14/B19 Bereich Johanniterbrücke 1. Änderung“, Stellungnahme vom 12.03.2014, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Sha 9 „Eltershöfer Steige Gelbingen“, Stellungnahme vom 03.07.2015, keine Bedenken. Kenntnisnahme.

- Sha 10 „Gewerbepark Schwäbisch-West, 1. Änderung“, Stellungnahme vom 20.08.2013, Bedenken geäußert. Bedenken bestehen aus folgenden Gründen: Einzelhandelsnutzungen auf der Fläche „Sha 10“ verstoßen gegen das Integrationsgebot nach Plansatz 3.3.7 des Landesentwicklungsplans 2002 und Plansatz 2.4.3.2.2 des Regionalplans Heilbronn-Frankens 2020, sofern diese dem zentrenrelevanten Einzelhandel zuzuordnen sind. Entsprechend muss die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche dahingehend ergänzt werden, dass diese künftig für „nicht-zentrenrelevante großflächige Einzelhandelsbetriebe“ in Frage kommen soll. Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz.

Für den Änderungsbereich liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Innenentwicklung vor. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist. Die Bedenken wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt.

Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen, was mit dem hier gegenständlichen Änderungsbereich Sha 10 nachvollzogen wird. Aufgrund der Freistellung vom Entwicklungsgebot in § 13a BauGB unterliegen diese Berichtigungen nicht der Abwägung.

Gemeinde Rosengarten:

- Roga 1 „Vohenstein, Vohenstein“, Stellungnahme vom 08.01.2019, keine Bedenken. Kenntnisnahme.
- Roga 22 „Pflegetift, Vohenstein“, Stellungnahme vom 27.01.2014, keine Bedenken. Kenntnisnahme.

	<p>Gemeinde Michelfeld:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mife 3 „Riedgraben“, Stellungnahme vom 19.10.2017, keine Bedenken. - Mife 4 „Am Weilerhau, Gnadental“, Stellungnahme vom 06.06.2018, keine Bedenken. <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>
<p>27. Regierungspräsidium Stuttgart vom 18.09.2019</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 3 - Landwirtschaft, der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr und der Abteilung 5 - Umwelt zur o.g. Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><u>Raumordnung</u></p> <p>Zu nachfolgenden abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren liegen uns noch keine rechtskräftigen Unterlagen vor. Wir bitten um eine Mehrfertigung - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen, § 26 Abs. 3 LplG:</p> <p>Sha 2 „Fotovoltaikanlage alter Schießstand“</p> <p>Sha 6 „Sondergebiet Biogasanlage Gailenkirchen“</p> <p>Roga 2 „Raibach West“</p> <p>Roga 8 „SO südl. Raibach“</p> <p>Roga 16 „Am Jakobsweg“</p> <p>Sha 1 „Gewerbepark Schwäbisch Hall, 3. Änderung“</p> <p>Sha 5 „Herrenäcker, 2. Änderung-Studentenwohnheim“</p> <p>Sha 8 „Ortsdurchfahrt B14/B19 Bereich Johanniterbrücke 1. Änderung“</p> <p>Sha 9 „Eltershöfer Steige Gelbingen“</p> <p>Roga 22 „Pflegetift Vohenstein“</p> <p>Mife 1 „Forst und Koppelinshof“</p> <p>Zu dieser Entwicklungs- und Ergänzungssatzung liegen uns leider keine Unterlagen vor. Das Regierungspräsidium scheint hierzu nicht angehört worden zu sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Information der entsprechend zuständigen Gemeinden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Das Plangebiet liegt randlich innerhalb des Regionalen Grünzugs „Raum Schwäbisch Hall mit Bühlertal“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes Heilbronn-Franken. <i>Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Auf dem Plan ist ersichtlich, dass die nun vorgesehene Mischbaufläche eine erweiterte bauliche Nutzung in den Regionalen Grünzug hinein ermöglicht. Ob dies aus raumordnerischer Sicht noch akzeptabel ist, z.B. weil die hinzukommenden Bauflächen der vorhandenen Bebauung klar zu- und untergeordnet wird, kann auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht zweifelsfrei entschieden werden. Wir bitten um Vorlage der maßgeblichen rechtskräftigen Satzung im Originalmaßstab - soweit möglich auch in digitalisierter Form - sowie um Aussagen zum Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet, damit geklärt werden kann, ob die Flächendarstellung als endgültige Ausformung des Grünzugs mitgetragen werden kann.</p>	<p>Die rechtskräftige Satzung wurde nachgereicht. Der Regionalverband Heilbronn-Franken kann die Flächendarstellung mittragen. (Siehe dazu Stellungnahme 26) Das innerhalb des Geltungsbereichs liegende Landschaftsschutzgebiet wurde im Flächennutzungsplan falsch dargestellt und wird korrigiert.</p>
<p>Roga 8 „SO südl. Raibach“, Roga 16 „Am Jakobsweg“, Roga 22 „Pflegetift Vohenstein“</p>	
<p>Zu diesen Bebauungsplanverfahren liegen uns bislang leider keine Unterlagen vor. Das Regierungspräsidium ist hierzu nicht angehört worden. Nachdem die Flächen bereits in der 7D-Fortschreibung als Bauflächen dargestellt waren, bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Sha 10 „Gewerbepark Schwäbisch Hall-West – 1. Änderung“</p>	
<p>In der Stellungnahme vom 15.10.2013, zum entsprechenden Bebauungsplan wurden erhebliche Bedenken geäußert. Neben einem Verstoß gegen das Integrationsgebot nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) LEP wurde ein Verstoß gegen Plansatz 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan Heilbronn Franken gerügt. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG strikt zu beachten und einer Abwägung nicht zugänglich. Auf die Stellungnahme wird verwiesen.</p>	
<p>Nach Plansatz 2.4.3.2.3 Regionalplan sind innerhalb der Zentralen Orte alle regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in den abgegrenzten Innenstädten</p>	<p>Für den Änderungsbereich liegt bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Innenentwicklung vor. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert ist. Die Bedenken wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens abgehandelt. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan anzupassen, was mit dem hier gegenständlichen Änderungsbereich Sha 10 nachvollzogen wird. Aufgrund der Freistellung vom Entwicklungsgebot in § 13a BauGB unterliegen diese Berichtigungen nicht der Abwägung.</p>

<p>anzusiedeln. Diese zentralörtlichen Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte 1: 50.000 gebietsscharf als Vorranggebiete abgegrenzt. Die hier geplante Fläche liegt nicht in diesem Bereich. Ferner ist sie auch nicht städtebaulich integriert im Sinne des PS 3.3.7.2 Satz 2 (Z) LEP.</p>	
<p>Nach PS 3.3.7.2 Satz 3 (Z) LEP kommen für nicht zentrenrelevante Warensortimente auch städtebauliche Randlagen in Betracht. Die Darstellung einer Sonderbaufläche kann daher nur mitgetragen werden, wenn ihr die Zweckbestimmung „nicht zentrenrelevanter Einzelhandel“ zugeordnet wird. Der bestehende großflächige Einzelhandelsbetrieb hat Bestandsschutz.</p>	<p>Eine weitere Konkretisierung der Zweckbestimmung wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht für sinnvoll erachtet.</p>
<p>Sha 13 „Golfplatz Sulzdorf“ Das Plangebiet liegt innerhalb eines Regionalen Grünzuges Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken. Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die dargestellten Sonderbauflächen, die schon heute zu Spielzwecken (d.h. ohne Gebäude) genutzt werden, erweitern den schon vorhandenen Golfplatz. Unter Berücksichtigung von Plansatz 3.2.6.3 Regionalplan kann die Darstellung als Ausnahme im Grünzug mitgetragen werden, soweit sichergestellt wird, dass in den Erweiterungsbereichen die Nutzung auf den vorhandenen Umfang beschränkt bleibt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine weiterreichende Nutzung ist nach derzeitigem Stand nicht bekannt bzw. nicht geplant und bedarf einer Genehmigung.</p>
<p>Nach dem Erläuterungsbericht soll die Anpassung an den Bestand erfolgen. Allerdings ist auf dem Luftbild ersichtlich, dass die Fläche unterhalb (nord-westlich) der neuen Sondergebietsfläche auch bereits als Golfplatz genutzt wird. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung sollte diese Fläche auch noch mit aufgenommen und geändert werden. Die o.g. Ausführungen gelten insoweit entsprechend.</p>	<p>Kenntnisnahme und Aufnahme als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“.</p>
<p>Zu den anderen Flächen bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zu allen noch laufenden Verfahren bitten wir Sie dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten der Pläne eine Mehrfertigung - soweit möglich auch in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Information der entsprechend zuständigen Gemeinden.</p>

Landwirtschaft

Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen / Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere **landwirtschaftliche Belange** betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft / Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung gemäß LEP ist dabei, Ackerstandorte mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.

Kenntnisnahme.

Die Teilgebiete der FNP-Fortschreibung liegen in der Stadt Schwäbisch Hall und auf den Gemarkungen Rosengarten, Michelbach/Bilz und Michelfeld inmitten des LK SHA.

Korrekt.

In diesem Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker- und Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung und Verkehr zurückgedrängt und stehen nur noch in begrenztem Umfang zur Verfügung. Weitgehend liegen gute **Böden** in vielfach ebener Lage vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die **agrarstrukturellen Bedingungen gut** (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung, Bewässerung).

Kenntnisnahme.

Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der **Flurbilanz** wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht **landwirtschaftliche Vorrangfläche Stufe II bzw Vorrangflur Stufe II** vor.

Kenntnisnahme.

Zu den vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass sich zu den einzelnen Gebieten keine Aussage zur Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft findet. Dies wäre erforderlich für eine ordnungsgemäße Abwägung auch der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange.

Aussagen zur Landwirtschaft wurden in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren getroffen.

Gegenstand der 9. Fortschreibung des FNP sind „angesammelte Änderungen“, die durch parallel geführte BPL-Verfahren und Innenbereichssatzungen erforderlich sind. Insbesondere die Berichtigungen nach §13a BauGB unterliegen jedoch nicht der Abwägung.

Kenntnisnahme.

Damit ist es nicht möglich und vom Gesetzgeber so gewollt, die vorhandenen **Bedenken** zu den **öffentlichen Belangen** aus landwirtschaftlicher Sicht (zu Sha 2, Sha 4, Sha 6, Roga 2, Mife 1, Miba 1, Sha 13) in die Bauleitplanungsverfahren einzuspeisen.

Kenntnisnahme.

<p>Wir gehen davon aus, dass durch die Planung evtl. negativ betroffene einzelbetriebliche Belange in den jeweiligen BPL-Verfahren abgeprüft wurden (z.B. Immissionsproblematik).</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Kästle, Referat 32, E-Mail: cornelia.kaestle@rps.bwl.de; Tel.: 0711/904-13207 zur Verfügung.</p>	<p>Das ist richtig. Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Straßenwesen und Verkehr</u></p> <p>Zu den nicht ausdrücklich erwähnten Einzelgebieten bestehen seitens der Bauleitung Schwäbisch Hall keine Bedenken. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um bereits rechtskräftige Bebauungspläne, Änderungen oder Anpassungen an den Bestand bzw. der tatsächlichen Nutzung, Bebauungspläne die nicht im unmittelbaren Zusammenhang von Bundes- oder Landesstraßen stehen oder Bebauungspläne im Innenbereich der Stadt Schwäbisch Hall.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Landesstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Schwäbisch Hall sind im Eigentum und der Baulast der Stadt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bundesstraßen befinden sich auch innerhalb der Ortsdurchfahrten von Schwäbisch Hall im Eigentum und Baulast des Bundes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Bundes- und Landesstraßen Gemeinden Rosengarten, Michelbach und Michelfeld befinden sich innerhalb der Ortsdurchfahrten im Eigentum und Baulast des Bundes bzw. des Landes.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>1. Planungen der Straßenbauverwaltung</u></p> <p>Derzeitige Straßenplanungen sind von der 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>2. Bedenken und Anregungen</u></p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart ist bei allen Bebauungsplänen oder deren Änderungen im Zuge von Bundesstraßen oder direkten Anschlüssen an die Bundesstraße innerhalb und außerhalb der Ortsdurchfahrt von Schwäbisch Hall zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
<p>Bei Landesstraßen außerhalb oder an den Übergängen der Ortsdurchfahrten von Schwäbisch Hall ist das Regierungspräsidium Stuttgart ist bei allen Bebauungsplänen oder deren Änderungen zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>

<p>Eine Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart in den Gemeinden Rosengarten, Michelfeld und Michelbach ist bei allen Bebauungsplänen incl. der Änderungen im Zuge der Bundes- oder Landesstraßen oder bei direkten Anschlüssen an die Bundes- oder Landesstraßen erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass in allen Fällen die straßenrechtlichen Vorgaben (Anbaubeschränkungen nach § 9 Fernstraßengesetz bzw. § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)) in den Bebauungsplänen berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die verkehrliche Erschließung der Baugebiete hat im Regelfall über innerörtliche Straßen zu erfolgen. Neue Straßenanschlüsse zur Erschließung von Baugebieten an Außenstrecken der Bundes- oder Landesstraßen werden nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen der engen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Bauleitung Schwäbisch Hall. Die Kosten der neuen Straßenanschlüsse sind in allen Fällen von den Gemeinden zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundes- und Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Karsten Grothe, Referat 42, E-Mail: karsten.grothe@rps.bwl.de; Tel.: 0711/904-14224 zur Verfügung.</p>	
<p><u>Umwelt</u></p>	
<p>Naturschutz:</p>	
<p>Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Insbesondere wird darauf hingewiesen, wenn Vorhabenbereiche an Naturschutzgebiete grenzen ist zu beachten, dass nach § 23 Abs. 2 BNatSchG auch Handlungen verboten sind, die zwar außerhalb eines Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber negativ auswirken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

	<p>Bei Rückfragen stehen Ihnen Herr Andreas Schmitz, Referat 55, Tel.: 0711/904-15502, E-Mail: andreas.schmitz@rps.bwl.de</p> <p>Frau Sabine Zipper, Referat 56, Tel.:0711/904-15632, E-Mail: sabine.zipper@rps.bwl.de zur Verfügung.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 -Denkmalpflege– meldet Fehlanzeige.</p>	Kenntnisnahme.
<p>28. Bürgermeisteramt Untermünkheim vom 20.09.2019</p>	<p>Für die Beteiligung am Aufstellungsverfahren zur 9. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall bedanken wir uns.</p> <p>Die Gemeinde Untermünkheim erhebt gegen die oben genannte Fortschreibung keine Bedenken.</p> <p>Jedoch wird zur Änderung SHA6 wie bereits im Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage Gailenkirchen“ angeregt, dass die Anlieferung von Biomasse, die außerhalb der Gemeinde Untermünkheim erzeugt wird, tatsächlich über die K 2576 erfolgt. Weiter dürfen sich keine Verschlechterungen hinsichtlich der Emissionen, insbesondere Richtung Wittighausen und Untermünkheim ergeben.</p> <p>Für die Aufnahme der Anregung in den o.g. Bebauungsplan bedanken wir uns und würden es begrüßen, wenn diese auch in der Flächennutzungsplanung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für Bauleitplanverfahren gibt es keine gesetzliche Regelungsgrundlage für das Festlegen von Straßenrouten die zur Anfahrt genutzt werden müssen.</p> <p>Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird das im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geschaffene Planungsrecht nachvollzogen.</p> <p>Die Verträglichkeit bezüglich der Immissionen wurde im Bebauungsplanverfahren überprüft. Änderungen am Betrieb der Anlage bedürfen einer Genehmigung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>29. Gemeinde Braunsbach vom 25.09.2019</p>	<p>Mit diesem Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Braunsbach zu o.g. Anhörung keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>30. Regierungspräsidium Tübingen Landesbetrieb Forst BW vom 10.10.2019</p>	<p>Der Fachbereich 82 des Regierungspräsidiums Tübingen nimmt als zuständige höhere Forstbehörde Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu der o.g. FNP-Fortschreibung wie folgt Stellung:</p> <p>0. Vorbemerkungen:</p> <p>Die höhere Forstbehörde hat mit Email vom 29.08.2019 die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o.g. FNP-Vorhaben eingefordert.</p>	<p>Die höhere Forstbehörde wurde nachträglich an dem Verfahren beteiligt.</p>

<p>Leider wurde versäumt, die höhere Forstbehörde bei der Aufstellung des FNP oder den dazugehörigen Fortschreibungen zu beteiligen, obwohl forstliche Belange betroffen sind. <u>Grundsätzliche Aspekte in diesem Zusammenhang müssen daher von der höheren Forstbehörde nun nachträglich geprüft und gegebenenfalls bereinigt werden.</u></p>	<p>Die Beteiligung der unteren Forstbehörde wurde für ausreichend erachtet.</p>
<p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 8 LWaldG die Forstbehörden (hier: untere Forstbehörde Schwäbisch Hall und die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) grundsätzlich an Vorhaben, die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, zu beteiligen sind. Ferner ist die höhere Forstbehörde Genehmigungsbehörde für Waldumwandlungen nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>I. Darstellung von Wald in einem Flächennutzungsplan</p>	
<p>Die Planunterlagen zur 9. Fortschreibung des FNP sind in der vorliegenden Form für eine forstliche Bewertung <u>nicht geeignet.</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Alle Flächen, die Wald im Sinne des § 2 LWaldG sind, sind in einem Flächennutzungsplan korrekt als Wald darzustellen (vgl. § 5 Abs. 2 Ziffer 9 BauGB).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In den vorliegenden FNP-Planunterlagen sind Waldflächen nicht oder nicht korrekt dargestellt. Dies betrifft z.B. die FNP-Ausschnitte der Änderungen Sha 3, Sha 12, Mife 4, Roga 22 (Aufzählung nicht abschließend).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die dargestellten Waldflächen wurden im Zuge der letzten Gesamtfortschreibung (7. Fortschreibung rechtskräftig seit 2009) aktualisiert. Im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung ist eine Aktualisierung der Waldflächen vorgesehen.</p>
<p><u>Die Darstellung der Waldfläche sollte auf Basis folgender Informationen vorgenommen werden:</u></p>	
<p>Für den gesamten <i>öffentlichen</i> Wald ist die Waldfläche in den Geodaten der sogenannten Forsteinrichtung abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhaltlich werden hier die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG erfasst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ansprechpartner für den Bezug der digitalen Geodaten (Waldfläche) ist Herr Tobias Mathow: tobias.mathow@rpf.bwl.de 0761/208-1314</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die <i>privaten</i> Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Hinweise über vorliegende/mögliche Waldeigenschaft im Privatwald erhalten Sie über die ATKIS-Nutzungsarten. Diesbezügliche Geodaten können beim LGL Baden-Württemberg bezogen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Im Zusammenhang mit Bauvorhaben (Gewerbe-, Wohngebiet etc.) sind in Zweifelsfällen (bei nicht bereits kartierten Waldflächen) die tatsächlich vor Ort angetroffenen Verhältnisse maßgebend. Ein Beispiel hierfür können durchgewachsene Feldgehölze oder herausgewachsene Waldrandstrukturen sein. Die Feststellung der Waldeigenschaft erfolgt im Zweifelsfall einzelfallweise durch die untere Forstbehörde Schwäbisch Hall.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Die höhere Forstbehörde bittet um die o.g. erforderliche Überarbeitung / korrekte Darstellung von Waldflächen in den FNP-Planunterlagen.</u></p>	<p>Kenntnisnahme. Im Zuge der nächsten Gesamtfortschreibung ist eine Aktualisierung der Waldflächen vorgesehen.</p>
<p>II. Rechtskräftige Bebauungspläne ohne bisherige Beteiligung der höheren Forstbehörde</p> <p>Zu den folgenden abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren liegen uns keinerlei Unterlagen vor bzw. wurde die höhere Forstbehörde an den BBP-Verfahren nicht beteiligt:</p> <p>Sha 2 Sha 6 Roga 2 Roga 8 Roga 16 Roga 22 Sha 1 Sha 5 Sha 8 Sha 9</p>	<p>Kenntnisnahme und Weitergabe an die jeweils zuständige Gemeinde.</p>
<p>Wir weisen erneut darauf hin, dass gemäß § 8 LWaldG die Forstbehörden (hier: untere Forstbehörde Schwäbisch Hall und die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen) grundsätzlich an Vorhaben, die in Ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, zu beteiligen sind. Ferner ist die höhere Forstbehörde Genehmigungsbehörde für Waldumwandlungen nach §§ 9-11 Landeswaldgesetz.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Betroffenheit forstlicher Belange muss bei den o.g. BBP-Vorhaben von der höheren Forstbehörde somit im Nachgang geprüft und ggf. bereinigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Weitergabe an die jeweils zuständige Gemeinde.</p>

Zur Verfahrensvereinfachung schlagen wir folgende Vorgehensweise vor:

- a) Nachreichung der jeweiligen BBP-Karten (mit Darstellung der Festsetzungen und des BBP-Geltungsbereiches)
- b) Nachreichung von shape-Dateien des jeweiligen BBP-Geltungsbereiches

Im Zusammenhang mit der 9. Fortschreibung des FNP's weist die höhere Forstbehörde auf folgende, grundsätzlich zu berücksichtigende Themen hin:

Folgende forstliche Grundlagen sollten in den FNP-Planunterlagen (Umweltbericht) grundsätzlich berücksichtigt werden:

1. Waldfläche insgesamt
2. Waldfunktionenkartierung (WFK)
3. Waldbiotopkartierung (WBK)
4. Waldschutzgebiete (Bann- und Schonwälder)
5. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan (Quelle u.a. UVwG, Anlage 2 Ziffer 2.3.12):
6. ggf. Alt- und Totholz-Konzept

Die Darstellung der **Waldfläche** sollte auf Basis folgender Informationen vorgenommen werden:

Für den gesamten *öffentlichen* Wald ist die Waldfläche in den Geodaten der sogenannten Forsteinrichtung abgebildet (kleinflächig auch Privatwald). Inhaltlich werden hier die von der Forstverwaltung kartierten Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG erfasst.

Ansprechpartner für den Bezug der digitalen Geodaten (Waldfläche, AuT) ist Herr Tobias Mathow

tobias.mathow@rpf.bwl.de

0761/208-1314

Der vorliegende Flächennutzungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB fortgeschrieben, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der Erstellung eines Umweltberichts wird daher abgesehen.

Weitere Erläuterungen zu den gegebenen Anwendungsvoraussetzungen siehe Erläuterungsbericht Punkt 2 Rechtsgrundlagen: Anwendung des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB.

Kenntnisnahme.

<p>Die <i>privaten</i> Waldflächen werden in der Regel nicht von der Forstverwaltung kartiert. Hinweise über vorliegende/mögliche Waldeigenschaft im Privatwald erhalten Sie über die ATKIS-Nutzungsarten. Diesbezügliche Geodaten können beim LGL Baden-Württemberg bezogen werden.</p> <p>Die Daten zu den Ziffern 2. bis 5. können Ihnen von der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden Württemberg, Abt. Waldnaturschutz, Wonnhaldestraße 4 in 79100 Freiburg i.Br. (http://www.fva-bw.de) gegen Abschluss eines Nutzungsvertrages als Geodaten zur Verfügung gestellt werden.</p> <p><u>Ansprechpartner:</u> Herr Arno Röder Arno.Roeder@forst.bwl.de 0761/4018-188</p> <p>Die Daten können auch online bestellt werden: http://geodaten.fva-bw.de</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>➤ Schutzgüter</p> <p>Die forstlichen Belange sind bei den verschiedenen Schutzgütern darzustellen und zu bewerten.</p> <p>➤ Gesetzliche Grundlagen</p> <p>Bei den gesetzlichen Grundlagen sollte das Landeswaldgesetz aufgeführt werden. Die Bauleitplanung ist insbesondere von den Regelungen der §§ 10 und 9 LWaldG betroffen.</p>	<p>Darstellung und Bewertung im jeweiligen Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aufgeführt werden nur die unmittelbar für die Bauleitplanung maßgeblichen Rechtsgrundlagen.</p>
<p><u>Hintergrund:</u></p> <p>Werden in einem Bauleitplan (FNP / BBP) für Waldflächen anderweitige Nutzungen (z.B. Grünfläche, Sonderbaufläche etc.) dargestellt oder festgesetzt, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans.</p> <p>Ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlungserklärung (FNP und BBP) ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwäbisch Hall an die höhere Forstbehörde zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Für den Änderungsbereich „Mife 4“ wird eine Umwandlungserklärung beantragt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Zulässigkeit einer eventuellen Zielabweichung ist jeweils vorhabenspezifisch festzustellen.

Hinweis zum FNP-Änderungsbereich „Mife 4“:

Die höhere Forstbehörde ist an dem BBP-Verfahren „Am Weilerhau“ beteiligt worden und hat mit Verfügung vom 15.05.2019, Az. 82/8604.11-LK SHA, die Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG für den BBP erteilt.

Bislang wurde der höheren Forstbehörde von der Gemeinde Michelfeld die Rechtskraft des BBP's noch nicht bestätigt, weshalb die Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG noch nicht erteilt werden konnte.

Das o.g. BBP-Verfahren ist der hier vorliegenden FNP-Fortschreibung vorgelagert. Im Rahmen der FNP-Fortschreibung in diesem BBP-Bereich ist formal ebenfalls eine Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG zu beantragen.

➤ **Umweltbericht**

Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen der Planungsinhalte auf Umweltverträglichkeit hin zu überprüfen und darzustellen. Somit sind auch eventuelle Waldinanspruchnahmen flächenmäßig zu bilanzieren und darzustellen. Wir empfehlen, ein separates Unterkapitel zum forstrechtlichen Ausgleich vorzusehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird insbesondere in der Regel in Form einer flächengleichen Ersatzaufforstung festgesetzt. Weitergehende sogenannte Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen können ggf. notwendig sein.

Eine vorläufige Aussage zur Ausgleichsverpflichtung kann nach Überarbeitung der Flächenbilanzierung zur Waldinanspruchnahme im Rahmen einer erneuten Stellungnahme getroffen werden. Die abschließende Ausgleichsverpflichtung wird im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens festgelegt.

Kenntnisnahme. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt und soll in Wohnbaufläche geändert werden. Im Zuge des noch laufenden Bebauungsplanverfahrens wurde die Fläche jedoch als Wald bewertet. Sobald das Bebauungsplanverfahren abgeschlossen ist, erfolgt eine Bestätigung der Rechtskraft durch die Gemeinde Michelfeld.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Der vorliegende Flächennutzungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB fortgeschrieben, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Von der Erstellung eines Umweltberichts wird daher abgesehen.

Die Umweltauswirkungen wurden in den parallel geführten / abgeschlossenen Verfahren überprüft bzw. handelt es sich um Anpassungen an den gebauten Bestand, durch die keine weitergehenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Außer beim Änderungsbereich Mife 4 sind keine Waldflächen von der hier vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung betroffen. Die Ausgleichsverpflichtung dafür wurde im entsprechenden Bebauungsplanverfahren bilanziert.

	<p>➤ Alternativenprüfung, Flächenminimierung</p> <p>Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. §1 LWaldG, §1a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen.</p> <p>➤ Waldabstand</p> <p>Obschon das Thema Waldabstand in der Regel erst im nachgelagerten BBP-Verfahren abzuarbeiten ist, weisen wir vorsorglich auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung von 30 m zwischen Wald und Gebäuden hin. In Einzelfällen könnten z.B. geplante neue Wohnbauflächen unter Einhaltung des Waldabstandes nicht wirtschaftlich realisiert werden. Das Thema Waldabstand ist innerhalb des dargestellten Vorhabenbereichs abzuarbeiten.</p> <p>Fazit:</p> <p>Die höhere Forstbehörde bittet um Beachtung der genannten Punkte und entsprechende Überarbeitung der FNP-Unterlagen sowie Nachreichung der geforderten BBP-Karten und dazugehörigen shape-Dateien. Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Um erneute Beteiligung nach Überarbeitung der Planunterlagen wird gebeten.</p> <p>Das Landratsamt Schwäbisch Hall (Forstamt, Bau- und Umweltamt), das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 21) und der Regionalverband Heilbronn-Franken erhalten von hier aus eine Mehrfertigung dieses Schreibens.</p>	<p>Kenntnisnahme und Abhandlung in den jeweils parallel geführten / abgeschlossenen Verfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Einzelnen wird auf die oben aufgeführten Stellungnahmen verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Gemeinde Michelfeld vom 02.09.2019 Stadt Schwäbisch Hall vom 10.09.2019 Gemeinde Michelbach/Bild vom 11.09.2019</p>	<p>Kein Eingang von Stellungnahmen.</p>	<p>-</p>

Gefertigt:
Schwäbisch Hall, den 23.10.2019

Käser Ingenieure
Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung